Lieber Support

Wer zahlt das Möbelgeld?

Ich unterstütze einen Mann beim Deutsch lernen. Er hat den Ausländerausweis F. Da er nun seit sechs Monaten in Ausbildung ist, darf er aus der Kollektivunterkunft ausziehen und eine eigene Wohnung beziehen. Er hat keine Möbel. Muss er die Möbel mit der Asylsozialhilfe, die er monatlich erhält, selber bezahlen oder bekommt er zusätzlich Geld dafür?

Geflüchtete Personen, die im Kanton Bern aus einer Kollektivunterkunft ausziehen und das erste Mal eine Wohnung beziehen, erhalten max. 1500 Franken für Möbel, wenn sie in einem Einpersonenhaushalt leben. In der Kollektivunterkunft erhalten alle Personen ein Kissen und ein Duvet, diese müssen sie beim Auszug mitnehmen und der Betrag für das Kissen und Duvet (CHF 150) wird von den 1500 Franken abgezogen. Somit erhalten Einzelpersonen max. 1350 Franken für eine Erstausstattung. In jedem Fall muss der zuständige regionale Partner vorgängig angefragt werden und müssen nachträglich die Quittungen eingereicht werden.
Den zuständigen regionalen Partner finden Sie hier:

Den zuständigen regionalen Partner finden Sie hier:
www.kkf-oca.ch/stellen_adressen_asylbereich

Ich begleite eine vierköpfige Familie, die als Flüchtlinge anerkannt wurden. Die Familie darf aus der Kollektivunterkunft ausziehen und eine eigene Wohnung beziehen. Die Familie hat gar keine Möbel. Erhält sie Geld für Möbel?

Ja, bei einem Erstbezug einer Wohnung erhält die Familie Geld für Möbel. Eine Einzelperson erhält 1500 Franken, jede weitere Person je 500 Franken. Das ergibt für eine vierköpfige Familie somit maximal 3000 Franken für die Wohnungseinrichtung. Da die Familie in einer Kollektivunterkunft gewohnt hat müssen sie die Duvets und Kissen mitnehmen und es wird ihnen ein Betrag von 150 Franken pro Person abgezogen.

Ich begleite eine geflüchtete Familie, die vorläufig aufgenommen ist und seit vier Jahren im Kanton Bern wohnt. Kürzlich konnten sie in eine andere Wohnung umziehen und dabei ist der Esstisch kaputt gegangen. Dürfen sie einen neuen Tisch kaufen und den Betrag von der (Asyl-)Sozialhilfe zurückfordern?

Personen, die (Asyl-)Sozialhilfe beziehen, müssen die Finanzierung von Möbeln immer vorgängig mit dem zuständigen regionalen Partner besprechen. Erst wenn der regionale Partner das Einverständnis gegeben hat, können Ersatzmöbel gekauft und der Betrag zurückgefordert werden. Für einen Tisch werden maximal 200 Franken vergütet.

Mehr Informationen dazu im BKSE-Handbuch, Stichwort «Mobiliar»:
handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/stichwort/detail/mobiliar

Den zuständigen regionalen Partner finden Sie hier:
www.kkf-oca.ch/stellen_adressen_asylbereich

Ich bin Vermieter und möchte (teil-) möblierte Zimmer und Wohnungen an Geflüchtete vermieten. Dürfen auch möblierte Zimmer bzw. Wohnungen vermietet werden? Darf ein angemessener Möblierungszuschlag verlangt werden?

Es dürfen möblierte Zimmer und Wohnungen an Geflüchtete vermietet werden, jedoch maximal zu den Mietzinslimiten, die in der jeweiligen Gemeinde für Sozialhilfeempfänger:innen gelten. Sie können sich beim zuständigen regionalen Partner über die Mietzinslimiten erkundigen. Auch bezüglich Bezahlung eines Möblierungszuschlags müssten Sie sich beim zuständigen regionalen Partner erkundigen.

Den zuständigen regionalen Partner finden Sie hier:
www.kkf-oca.ch/stellen_adressen_asylbereich

KKF Support, Gina Lampart